

## Örtlicher Personalrat

für GHWRGS und SBBZ beim Staatlichen Schulamt Albstadt



## Merkblatt zur familien- und pflegegerechten Arbeitszeit auf Grundlage des ChancenG §§29 und 30

Die Arbeitszeit aller Lehrkräfte umfasst die Unterrichtsverpflichtung sowie weitere dienstliche Tätigkeiten innerhalb des schulischen Auftrags. In der Summe sollte hier auch für Beschäftigte, die Familien- und/oder Pflegeaufgaben übernehmen, Verhältnismäßigkeit gewahrt und eine unangemessene Belastung vermieden werden.

Teilzeitbeschäftigte sind durch die unteilbaren außerunterrichtlichen Aufgaben im Verhältnis zu Vollbeschäftigten stärker belastet, so dass für sie im Sinne des Chancengleichheitsgesetzes auf Entlastungsmöglichkeiten geachtet werden sollte. Soweit dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen, kann eine solche Entlastung über Regelungen u.a. zur Stundenplangestaltung, zu Kooperationszeiten und Vertretungen erfolgen.

Empfohlenes Vorgehen beim Vorliegen folgender Voraussetzungen: Betreuung mind. eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen:

- 1. Ende des Schuljahres: Schriftlicher Antrag (Vorlage siehe Homepage der BfC) auf familienoder pflegegerechte Gestaltung des Stundenplans bei der Schulleitung mit Angabe der 1-2 wichtigsten Punkte zur Entlastung (z.B. Mo. und Do. 1. Std. frei). Wir unterstützen Sie gerne beratend bei der Antragsstellung.
- 2. Bei Ablehnung des Antrags: Beteiligung der Beauftragten für Chancengleichheit (BfC)

Die Abwägung zwischen dienstlichen Belangen (z.B. Gewährleistung der Ganztagsschule) und persönlichen Vorstellungen stellt eine Herausforderung für alle Beteiligten dar. Die Erstellung eines Stundenplans, der allen Vorschriften und Rahmenbedingungen Rechnung trägt und dabei fürsorglich und gerecht die Wünsche, Interessen und Bedürfnisse aller Beteiligten zu realisieren versucht, ist ein Balanceakt.

Weder Vollzeit- noch Teilzeitbeschäftigte können dabei erwarten, dass ihre Interessen und Wünsche in vollem Umfang und ohne Abstriche umgesetzt werden können.

Im schulischen Bereich wird zwischen teilbaren und unteilbaren Aufgaben unterschieden (siehe dazu die ÖPR-Info vom März 2019).

Während jede Lehrkraft unabhängig von der Deputatshöhe unteilbare Aufgaben - wie z.B. die Teilnahme an Lehrer-, Fach- und Klassenkonferenzen zu erfüllen hat, gibt es einen organisatorischen Spielraum bei teilbaren Aufgaben (wie z.B. Aufsichten, Vertretung, Mehrarbeit), der eine anteilsmäßige Vergabe von schulischen Aufgaben ermöglicht.

## Wir empfehlen zur Erhöhung der Akzeptanz aller Beteiligten folgendes Vorgehen:

- Besprechung der oben genannten Punkte zu den teilbaren Aufgaben in der Gesamtlehrerkonferenz mit Festlegung der schulinternen Regelungen
- Jährliche Aktualisierungen der Absprachen
- Beteiligung der Beauftragten bzw. der Ansprechpartnerin für Chancengleichheit bei zusätzlichem Beratungsbedarf oder bei Konflikten.

Kontakt zur Beauftragten für Chancengleichheit: Frau Bettina Anger, bfc@ssa-als.kv.bwl.de 07431/9392-135 Di. 12-13 Uhr und nach Vereinbarung